



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Januar 2024
(OR. en)

5400/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0003(NLE)**

**ACP 5
COAFR 19
RELEX 35
WTO 9
UD 5**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 5 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 5 final.

Anl.: COM(2024) 5 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.1.2024
COM(2024) 5 final

2024/0003 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die geplante Annahme des Protokolls zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits

Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von Kamerun am 15. Januar 2009 in Jaunde und von der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) am 22. Januar 2009 in Brüssel¹ unterzeichnet und wird seit dem 4. August 2014 von Kamerun vorläufig angewandt. Die Republik Kamerun ist der einzige Unterzeichnerstaat der Vertragspartei Zentralafrika. Das Abkommen steht anderen Ländern in der Region Zentralafrika zum Beitritt offen.

Ziel des Abkommens ist es, a) der Vertragspartei Zentralafrika die Möglichkeit zu geben, von dem verbesserten Marktzugang zu profitieren, den die Union bietet; b) die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Vertragspartei Zentralafrika und ihre schrittweise Integration in die Weltwirtschaft zu fördern; c) auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Vertragspartei Zentralafrika zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden Regeln der Welthandelsorganisation und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der Vertragspartei Zentralafrika in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen; d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen und e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

2.2. DER WPA-AUSSCHUSS

Der WPA-Ausschuss wurde nach Artikel 92 des Abkommens eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der Union und der Vertragspartei Zentralafrika (im Folgenden „Vertragsparteien“) zusammen. Der Vorsitz wird von je einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geführt. Der WPA-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der WPA-Ausschuss ist zuständig für die Verwaltung aller unter dieses Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller in diesem Abkommen genannten Aufgaben.

Der WPA-Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit. Im

¹ Beschluss 2009/152/EG des Rates vom 20. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 1).

Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben kann der WPA-Ausschuss a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und beaufsichtigen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind, b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten, c) Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen prüfen und geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben treffen, d) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen und e) Änderungen zu diesem Abkommen annehmen.

2.3. Der vom WPA-Ausschuss vorgesehene Rechtsakt

Auf seiner nächsten Sitzung 2024 oder im schriftlichen Verfahren soll der WPA-Ausschuss einen Beschluss zur Annahme des Protokolls zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen, wie von den Vertragsparteien im Juli 2023 vereinbart.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln geschaffen werden.

Das Abkommen trat ohne eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln in Kraft. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens legen die Vertragsparteien eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln fest, die diesem Abkommen vom WPA-Ausschuss als Anhang beigelegt wird. Diese neue Regelung wird dem Abkommen vom WPA-Ausschuss beigelegt.

In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die Ursprungsregeln nach Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1076 vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören² (im Folgenden „Marktzugangsverordnung“), für Ausfuhren aus Kamerun in die Union. Auf Ausfuhren der Union nach Kamerun finden die Ursprungsregeln gemäß dem von Kamerun erlassenen Dekret 2016/367 vom 3. August 2016 Anwendung.

Mit dem Protokoll werden die im vorstehenden Absatz genannten geltenden Ursprungsregeln durch eine vorteilhaftere und auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung ersetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 108 des Abkommens wird das Protokoll dem Abkommen beigelegt und Bestandteil dessen sein.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Vertragsparteien haben die Verhandlungen über das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Juni 2022 auf der 6. Sitzung des WPA-Ausschusses abgeschlossen und den endgültigen Wortlaut des Protokolls im Juli 2023 auf der 7. Sitzung des WPA-Ausschusses bestätigt. Das vereinbarte Protokoll trägt den neuesten Entwicklungen im Bereich der Ursprungsregeln Rechnung, einschließlich derjenigen, die in den jüngsten Protokollen über Ursprungsregeln im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) vereinbart wurden. Die Ursprungsregeln, die seit

² Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 185 vom 8.7.2016, S.1).

dem Inkrafttreten des Abkommens angewandt wurden, spiegeln nicht die jüngsten Entwicklungen bei den Ursprungsregeln wider, was Hindernisse bei der Inanspruchnahme der im Abkommen vorgesehenen gegenseitigen Präferenzbehandlung mit sich bringt. Die neue vorteilhaftere und auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung wird die Einhaltung der Anforderungen und Verfahren der Ursprungsregeln einfacher und flexibler machen. Mit dieser Vereinfachung wird der Handel erleichtert und die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung durch die Wirtschaftsbeteiligten optimiert. Unter anderem werden die neuen im Protokoll vorgesehenen Ursprungsregeln die regionale Integration und wirtschaftliche Entwicklung in den Staaten Zentralafrikas begünstigen und den Wirtschaftsbeteiligten gleichzeitig die Einhaltung der Ursprungsregeln erleichtern.

Es ist notwendig, das Protokoll zum Abkommen anzunehmen, das in Anhang II Positionen und Bezeichnungen enthält, die der HS-Nomenklatur entsprechen und mit der Einreihung im Harmonisierten System der Weltzollorganisation im Einklang stehen.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss kann die Union ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nachkommen. Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch *„geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WPA-Ausschuss wurde mit dem Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzt.

Der Akt, den der WPA-Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Beschluss des WPA-Ausschusses das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits beigefügt ist, angenommen wird, ist es angezeigt, das Protokoll nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union gemäß dem Beschluss 2009/152/EG des Rates⁴ geschlossen und wird seit dem 4. August 2014 von Kamerun vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der WPA-Ausschuss eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln annehmen.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 108 des Abkommens wird die auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln dem Abkommen in Form eines Protokolls zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen beigelegt und Bestandteil des Abkommens sein.
- (4) Auf seiner Jahressitzung 2024 oder im schriftlichen Verfahren sollte der WPA-Ausschuss einen Beschluss über das Protokoll zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen annehmen.
- (5) Im Rahmen des vereinbarten Protokolls werden die jüngsten Entwicklungen berücksichtigt, um flexiblere und einfachere Ursprungsregeln zu schaffen, mit denen der Handel für Wirtschaftsbeteiligte erleichtert und die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung gemäß dem Abkommen optimiert wird.
- (6) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird —

⁴ ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der nächsten Jahressitzung in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme eines Beschlusses des WPA-Ausschusses bezüglich des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des WPA-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin